

Aarau, 15. Juni 2026
GV 2026 – 2029 / 29

Beantwortung einer Anfrage

Irene Stutz (SP): Ausstandsregelung im Aarauer Stadtrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. März 2026 hat Einwohnerrätin Irene Stutz (SP) folgende Anfrage betreffend Ausstandsregelung im Aarauer Stadtrat eingereicht:

Im Zusammenhang mit unserer Motion «Interessenbindung Stadtrat» vom 14.12.25 und dem gestern im Einwohnerrat beratenen Geschäft «Darlehen an die Platzgenossenschaft Brügglifeld für den Ersatz der Beleuchtungsanlage» stellen sich uns Fragen zum Thema Ausstandsregelung im Aarauer Stadtrat.

Stadträtin Nina Suma stand uns in der Sitzung der Finanz- & Geschäftsprüfungskommission vom 10.03.26 stellvertretend für Stadträtin Suzanne Marclay-Merz (FCA-Verwaltungsrätin als Privatperson) als Auskunftsperson zur Verfügung und beantwortete Fragen zum Ausstand (Zeitpunkt, interne Begleitung, Freigabe) eindeutig; im gestrigen Votum der FGPK wurde entsprechend erwähnt: «Die Auskunftsperson (Stadträtin Nina Suma) erläuterte ... da das Geschäft die Interessen der FC Aarau AG unmittelbar berührt, sei Stadträtin Suzanne Marclay-Merz bereits in der Phase der Geschäftsvorbereitung in den Ausstand getreten. Das Geschäft sei von Anfang an durch Stadträtin Suma selbst vertreten, begleitet und freigegeben worden.»

In ihren Erläuterungen zum Geschäft sagte Stadträtin Nina Suma gestern im Einwohnerrat, dass sie «noch präzisieren möchte, dass Suzanne erst vor der Abstimmung in den Ausstand getreten sei».

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Damit ist wohl die Abstimmung im Stadtrat gemeint. Zu welchem Zeitpunkt ist Stadträtin Suzanne Marclay-Merz nun in diesem Geschäft in den Ausstand getreten und entspricht dieser Zeitpunkt den internen Regelungen?

Stadträtin Suzanne Marclay-Merz hat mit der Freigabe des Geschäftes den Ausstand beantragt. Sie trat dabei vor der Abstimmung zum Geschäft im Stadtrat in den Ausstand. Dieser Zeitpunkt des Ausstands entspricht der Regelung gemäss § 8 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Stadtrats (OrganisationsV). Die anderslautende Information der Auskunftspersonen an der FGPK-Sitzung vom 10.03.2026 basierte auf einem Missverständnis.

Frage 2: Kennt der Stadtrat weitergehende Regelungen als den Ausstand vor der Abstimmung im Stadtrat, insbesondere in Bezug auf die Ausarbeitung und interne, politische Begleitung eines Geschäftes, wenn offensichtliche Interessenkonflikte bestehen?

Für den Stadtrat ist in Bezug auf den Ausstand die Bestimmung gemäss § 8 OrganisationsV massgebend. Weitergehende Regelungen sind grundsätzlich nicht vorhanden. Der Stadtrat hat in der Vergangenheit bei umfassenderen und konfliktreicheren Geschäften in Einzelfällen die Ressortzuteilung angepasst.

Frage 3: Wie stellt der Stadtrat sicher, dass durch den Ausstand in der Abstimmung (gemäss Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Stadtrats § 8), vorher sichergestellt wurde, dass keine persönlichen Interessen das betreffende Geschäft beeinflusst haben?

Gemäss § 16 der OrganisationsV erfolgt die fachlich korrekte Bearbeitung der Geschäfte und die schriftliche Berichterstattung an den Stadtrat durch die zuständige Verwaltungsabteilung. Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter ist die abweichende Stellungnahme der Verwaltungsabteilung im Bericht an den Stadtrat darzustellen. Die Verwaltungsabteilungen beurteilen Geschäfte ausschliesslich aufgrund von fachlichen und rechtlichen Kriterien.

Frage 4: Wie viele & welche Ausstände gab es in den letzten zwei Legislaturen im Stadtrat vor Abstimmungen und während der Bearbeitung von Geschäften?

Diesbezüglich führt der Stadtrat keine Statistik. Der Ausstand wird im jeweiligen Geschäftsdossier vermerkt. Der Stadtrat behandelt pro Jahr rund 600 Geschäfte. Ein Ausstand eines Stadtratsmitglieds dürfte geschätzt in weniger als einem Prozent der Geschäfte notwendig gewesen sein.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 175 Franken.